

Fahrt- und Frachtbegünstigungen für Familien von Militärpersonen.

„Streffleurs Militärblatt“ verlautbart: Das Eisenbahnministerium hat über Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Erlaß vom 5. November 1915, Z. 32781/14, betreffend Frachtbegünstigungen für Umzugsgut und Fahrtbegünstigungen für Ueberziehungsreisen von Familien der aus Anlaß des Krieges eingerückten, dann der im Felde gefallenen oder an einer Verwundung oder im Felde zugezogenen Krankheit verstorbenen Militärpersonen (Angehörigen der österreichisch-ungarischen Wehrmacht), die untenstehenden Verfügungen getroffen. Diese Bestimmungen gelten für alle im Betriebe der k. k. österreichischen Staatsbahnen stehenden normal- und schmalspurigen Linien. Die in Betracht kommenden österreichischen Privatbahnen wurden vom Eisenbahnministerium aufgefordert, sich dem Vorgang der Staatsbahnen anzuschließen. Diesfalls, dann bezüglich der für die Linien der ungarischen Staatsbahnen vom ungarischen Handelsministerium zugestandenen Begünstigungen werden die Bestimmungen seinerzeit verlautbart werden. Das gemeinsame Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina hat mit dem Erlaß Z. 11731/B. H. von 1915 die für die österreichischen Staatsbahnen geltenden Bestimmungen auch rücksichtlich der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen und der k. u. k. Militärbahn genehmigt und die Landesregierung eingeladen, die genannten Bahnverwaltungen hievon zu verständigen und ihnen die erforderlichen Weisungen zu erteilen.